

JBB

JBB Rechtsanwälte
Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB

Update: EuGH-Urteil zu Safe Harbor

Referent: Fungus Datorum

Grundsätzlich: Datenübermittlung in Drittstaaten

- ▶ Art. 25 Abs. 1: Übermittlung nur zulässig, wenn die Drittländer ein **angemessenes Schutzniveau** gewährleisten
 - ▶ Wer stellt das fest?
 - ▶ Kommission
 - ▶ Mitgliedstaat
- ▶ Art. 26: Ausnahmen für Fälle, in denen kein angemessenes Schutzniveau existiert
 - ▶ Beispiele
 - ▶ Einwilligung des Betroffenen
 - ▶ EU Standardvertragsklauseln
 - ▶ Öffentliches Interesse
 - ▶ Vertrag

Safe Harbor

- ▶ Entscheidung der Kommission nach Art. 25 Abs. 6
 - ▶ Nicht für ganze USA, sondern nur privatwirtschaftliche Unternehmen, die sich selbst zertifizieren
 - ▶ Kern: Angemessenes Schutzniveau besteht, wenn Unternehmen sich selbst zertifiziert und sich an gewisse Prinzipien hält
- ▶ Wichtig: Entscheidung der Kommission ist ein EU-Rechtsakt
 - ▶ Art. 288 AEUV: bindend für alle Mitgliedstaaten und für alle Organe der Mitgliedstaaten (auch Aufsichtsbehörden)
 - ▶ Allein der EuGH ist befugt, die Ungültigkeit eines Unionsrechtsakts wie einer nach Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46 ergangenen Entscheidung der Kommission festzustellen

Urteil des EuGH

- ▶ Entscheidung der Kommission nach Art. 25 Abs. 6 ist **ungültig**
 - ▶ Grund: Erfüllt nicht die Voraussetzungen, die Art. 25 Abs. 6 zusammen mit der Grundrechtecharta aufstellt
- ▶ Im Einzelnen:
 - ▶ **Kommission ist verpflichtet**, den Inhalt der in dem Drittland geltenden, aus seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen resultierenden Regeln sowie die zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Regeln dienende Praxis **zu beurteilen**
 - ▶ Auch nach dem Erlass dieser Entscheidung eingetretene Umstände zu berücksichtigen

Urteil des EuGH

- ▶ Mangel 1: Grundsätze des „sicheren Hafens“ gelten nur für selbstzertifizierte US-Organisationen (nicht US-Behörden)
- ▶ Mangel 2: Entscheidung enthält **keine hinreichenden Feststellungen** zu den Maßnahmen, mit denen die USA aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten
- ▶ Mangel 3: „Erfordernissen der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses oder der Durchführung von Gesetzen“ wird **Vorrang** vor den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ eingeräumt

Urteil des EuGH

- ▶ Mangel 4: **keine Feststellung** dazu, ob es in den USA staatliche Regeln gibt, die dazu dienen, etwaige Eingriffe in die Grundrechte der Personen, deren Daten aus der EU übermittelt werden, zu begrenzen
- ▶ Mangel 5: **keine Feststellung** zum Bestehen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes gegen derartige Eingriffe
- ▶ Ergebnis: *Die Kommission hat in der Entscheidung 2000/520 nicht festgestellt, dass die USA aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen tatsächlich ein angemessenes Schutzniveau „gewährleisten“.*
- ▶ *Art. 1 der Entscheidung 2000/520 verstößt gegen die in Art. 25 Abs. 6 festgelegten Anforderungen verstößt und aus diesem Grund ungültig*

Urteil des EuGH

- ▶ Zudem: Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Entscheidung 2000/520 sieht spezifische Regelung hinsichtlich der Befugnisse vor, über die die nationalen Kontrollstellen in Bezug auf eine von der Kommission zum angemessenen Schutzniveau getroffene Feststellung im Sinne von Art. 25 der Richtlinie 95/46 verfügen
 - ▶ Wann also die Aufsichtsbehörden tätig werden dürfen.
- ▶ Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Entscheidung 2000/520 ist dahin zu verstehen, dass er den nationalen Kontrollstellen Befugnisse entzieht, die ihnen nach Art. 28 zustehen

Folgen

- ▶ Datenübermittlung auf der Grundlage von Safe Harbor nicht mehr möglich (ex tunc)
- ▶ Andere Instrumente:
 - ▶ **EU-Standardvertragsklauseln** (zwischen EU-Exporteur und US-Importeur abzuschließen)
 - ▶ Beruhen ebenfalls (wie Safe Harbor) auf einer Kommissionsentscheidung
 - ▶ Daher: Bindende Wirkung
 - ▶ Solange nicht durch EuGH aufgehoben oder durch Kommission selbst abgeändert gilt:

Aufsichtsbehörden sind bei der Prüfung einer Beschwerde wegen Datentransfers nicht befugt, selbst die Ungültigkeit einer solchen Entscheidung festzustellen.

Folgen

- ▶ Andere Instrumente (§ 4c BDSG):
 - ▶ Einwilligung des Betroffenen
 - ▶ Erfüllung eines Vertrages (zw. Verantwortlicher Stelle und Betroffenen)
 - ▶ Erfüllung eines Vertrages zw. Verantwortlicher Stelle und Drittem (im Interesse des Betroffenen)
 - ▶ Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
- ▶ Daneben: Einzelverträge durch Datenschutzbehörde genehmigen lassen
- ▶ Datenschutzbehörden wollen zeitnah ihre Position veröffentlichen

Vielen Dank!

JBB Rechtsanwälte

Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB
Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel.: + 49 30 443 765 0
Fax: + 49 30 443 765 22

Web: www.jbb.de

Dr. Carlo Piltz



piltz@jbb.de



[@CarloPiltz](https://twitter.com/CarloPiltz)